

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie Mittelsachsen GmbH für die Errichtung von Glasfaser-Hausanschlüssen

1. Netzanschluss

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Energie Mittelsachsen GmbH (EMS) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Eigentümer und Betreiber des Netzanschlusses und dessen Bestandteile (Leerrohr, Lichtwellenleiter, Abschluss-Box) ist die EMS. EMS entscheidet über zu verwendende Materialien und Verfahren der Bauausführung. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers sind dabei zu berücksichtigen.

1.3 Die gemäß Preisblatt pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.

1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.

1.5 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Netzanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anschlussstelle ab Straßenmitte bis einschließlich Hauseinführung gemessen.

1.6 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von EMS vorgegebenen technischen Vorgaben in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Bei Eigenleistung im Tiefbau auf dem eigenen Grundstück erfolgt eine anteilige Rückzahlung der Anschlusskosten je laufenden Meter nach dem gültigen Preisblatt. EMS behält sich vor, z. B. im Rahmen zeitlich begrenzter Rabattaktionen die Vergütung von Eigenleistungen anzupassen. Sollten der EMS aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten

entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

1.7 An Stelle der Berechnung nach Preisblatt (1.4) und der Rückvergütung (1.5) treten u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten:

- Erstellung eines Netzanschlusses in Wochenendhausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen.
- Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Grabenquerungen, Mauerreste, hochwertiges Pflaster auf dem Grundstück), deren Kosten nicht in den genannten Pauschalbeträgen enthalten sind.
- Erstellung eines Netzanschlusses mit einer Mehrspartenhaus-einführung.

Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten berechnet für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.8 Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Netzanschlussleitungen ist unzulässig. Das Pflanzen von Bäumen ist im Schutzstreifen von Leitungen ohne Schutzmaßnahmen unzulässig, weil hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitungen beeinträchtigt werden. Zur Abstimmung der erforderlichen Abstände und Schutzmaßnahmen ist mit der EMS unbedingt Kontakt aufzunehmen.

1.9 Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die sich nach Ziffer 1.4 bzw. 1.6 ergebenden Netzanschlusskosten berechnet.

1.10 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der EMS abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch EMS beeinflussbar sind

(z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter bzw. überschritten werden.

2. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen auf Netzanschlüsse

2.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist EMS berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die EMS ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor bei

1. Nichtleistung angeforderter Abschläge,
2. wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
3. einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes oder
4. wiederholter Mahnung.

3. Inbetriebsetzung

3.1 Die EMS oder deren Beauftragte setzen den Hausanschluss in Betrieb.

3.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet der EMS die Kosten für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung. Diese sind dem „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ der EMS in der zum Zeitpunkt des Entstehungsgrundes (= vergeblicher Weg) gültigen Form zu entnehmen.

4. Beschädigungen oder Verlust der Anlagen

4.1 Die Netzanschlüsse werden auf Kosten von EMS unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verursacht sind.

4.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Hausanschlüssen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die bei Beseitigung eines solchen Schadens entstehenden Material und Fahrtkosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Fälligkeit

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.2 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten.

6. Zahlungsverzug

6.1 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die EMS über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen der EMS Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu.

6.2 Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Anschlussnehmer Mahnkosten zu zahlen. Die Mahnkosten ergeben sich aus dem „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ der EMS in der zum Zeitpunkt des Entstehungsgrundes gültigen Form.

12. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Netzanschlusspflicht ist es für die EMS notwendig, personenbezogene Daten aus dem Netzanschlussverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die EMS die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Erdgas Mittelsachsen GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.e-ms.de abrufbar.

14. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.04. 2019 in Kraft.

Energie Mittelsachsen GmbH,
Am Druschplatz 14, 39433 Staßfurt-
Brumby · Tel 03925 9882-0 · Fax 03925
9882-368 · info@e-ms.de · www.e-ms.de